

STANDORT-ORDNUNG

WERK I CCP Nienburg



Präambel

Die vorliegende Standortordnung soll die grundlegenden Verhaltensweisen beschreiben, die für ein sicheres und reibungsloses Zusammenarbeiten aller Organisationsstrukturen der BASF und ihrer Partnerfirmen am Standort notwendig sind.

Die Standortordnung wurde von der Werkleitung und seinem Führungskreis verabschiedet. Änderungen und Ergänzungen an den Grundregelungen bedürfen daher der Zustimmung der Werkleitung.

Nienburg, im Februar 2021
Rudolf Piehl
Standortleiter CCP-Werk Nienburg

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1 Allgemeines / Geltungsbereich	5
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.3 Persönlicher Geltungsbereich	5
1.4 Verbindlichkeit	5
1.5 Verstöße gegen die Standortordnung	5
1.6 Hausordnung	6
2. Betreten und Verlassen des Standortes	6
2.1 Befugnisse des Werkschutzes/Pforte	6
2.2 Zutrittsberechtigung	6
2.3 Zutrittsverweigerung	7
2.4 Kontrollen an den Werktoeren	7
2.5 Mitgeführte Gegenstände	7
3. Ausweise und Genehmigungen	7
3.1 Allgemeine Regelungen	7
3.2 Sonder- bzw. Einfahrtsgenehmigungen	7
4. Melde- und Aufklärungspflicht	8
4.1 Meldepflichten	8
4.2 Mitwirkungspflichten	8
4.3 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung	8
5. Zutrittseinschränkung	8
5.1 Betreten durch Werkfremde	8
5.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	8
5.3 Persönliche Schutzausrüstung	9
5.4 Verhalten im Notfall	9
5.5 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	9
5.6 Straßenverkehr am Standort	10
5.7 Fotografier- und Filmverbot	10
5.8 Gebrauch von Mobiltelefonen	10
5.9 Videoüberwachungen	10
5.10 Benutzung der Kantine des Industriepark Nienburg	10
5.11 Eingebraachte Arbeits- und Betriebsmittel	11
5.12 Arbeitszeit	11
5.13 Mutterschutz	11
5.14 Verschwiegenheitspflicht	11
5.15 Störungen des Standortfriedens	11

6. Transfer von Waren und Materialien	12
6.1 Zufahrt	12
7. Regelungen für Arbeiten von Kontraktoren	12
7.1 Grundlegende Regelung	12
7.2 Nutzung von Betriebsmitteln, Maschinen und Geräten	13
7.3 Baustellen- und Kontraktoren Einrichtungen	13
7.4 Umgang mit Chemikalien	13
7.5 Organisation und Überwachung der Arbeiten	14
8. Die 11 Sicherheitsregeln	14
9. Leitsätze unserer Unternehmenskultur	15

1. Einleitung

1.1 Allgemeines / Geltungsbereich

Der Standort Nienburg ist ein Kompetenzzentrum für die Entwicklung und Produktion von Adsorbentien und Katalysatoren im weltweiten Netzwerk BASF Gruppe. Mit den in dieser Standortordnung enthaltenen Grundregeln soll für alle am Standort Nienburg tätigen Fremdfirmen der Rahmen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und einen sicheren Betrieb des Standorts geschaffen werden. Dafür ist es erforderlich, dass alle am Standort tätigen Personen, auf ihre gegenseitigen Belange Rücksicht nehmen und insbesondere die nachstehend festgelegten Regeln im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz beachten.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Standortordnung gilt für den Bereich BASF-CCP auf dem Werksgelände des Industriepark Nienburg (nachfolgend „Standort“ genannt) sowie für die Parkplätze.

1.3 Persönlicher Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt für:

- Fremdfirmen, die für den Standort Lieferungen und/oder Leistungen am Standort erbringen (nachfolgend „Kontraktoren/Werkvertragspartner“ genannt) sowie die von den Kontraktoren/Werkvertragspartnern zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten am Standort eingesetzten Subunternehmen,
- alle Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen.

1.4 Verbindlichkeit

Die Standortordnung wird von der Werkleitung Nienburg erlassen. Alle am Standort Nienburg ansässigen Unternehmen und hier tätigen Kontraktoren müssen die Standortordnung als Bestandteil der zwischen ihnen und BASF abgeschlossenen Verträge oder als gesonderte Vereinbarung verbindlich anerkennen. Sie haben sicher zu stellen, dass die Standortordnung von allen ihren Mitarbeitern, die den Standort betreten oder befahren, eingehalten wird.

Den Kontraktoren/Werkvertragspartnern ist freigestellt, ergänzend zu der Standortordnung mit Ausnahme von Kapitel 2 für ihre Mitarbeiter eigene Regelungen zu erlassen, soweit diese den Bestimmungen der Standortordnung nicht widersprechen. Durch derartige Ergänzungen können jedoch die Bestimmungen dieser Standortordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

1.5 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Standortordnung behält sich die BASF vor, geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Werkverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben davon unberührt.

1.6 Hausordnung

Die nachfolgend aufgeführte Hausordnung gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

Handläufe nutzen

Auf dem gesamten Werksgelände sind beim Begehen von Treppen u.ä. die vorhandenen Handläufe zu nutzen. Jeder ist angehalten, Personen bei Nichtbeachten darauf hinzuweisen.

Brandschutztüren geschlossen halten

Grundsätzlich sind die gekennzeichneten Brandschutztüren aus Sicherheitsgründen zur Vermeidung der Ausbreitung etwaiger Brände geschlossen zu halten. Werden offene Brandschutztüren festgestellt, so sind diese zu schließen und der verantwortliche Einheitsleiter/Ansprechpartner des Betriebes zu informieren. Ausnahme sind Brandschutztüren, die zum Außenbereich führen.

Nicht rennen

Keine Tätigkeiten auf dem Werksgelände sind so eilig, dass ein Grund besteht, zu rennen und ein Risiko eines Unfalles einzugehen.

Gekennzeichnete Gehwege benutzen

Grundsätzlich sind die erkennbaren und gekennzeichneten Gehwege zu nutzen.

Ablenkungen beim Gehen vermeiden

Beim Gehen sind alle Tätigkeiten zu vermeiden, die geeignet sind, eine erhöhte Gefährdung für Fußgänger darzustellen (z.B. Handy lesen/schreiben/telefonieren, Unterlagen lesen usw.)

2. Betreten und Verlassen des Standortes

Das Fremdfirmenpersonal hat sich in der Pforte IPN (Industrie Park Nienburg) anzumelden

2.1 Befugnisse Pforte

Die Pforte IPN ist für den gesamten Standort vom Industriepark Nienburg für den Zutritt zum Werksgelände verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Pforte, die im Folgenden näher beschriebenen Befugnisse. Ihre Anordnungen sind unverzüglich und uneingeschränkt zu befolgen.

2.2 Zutrittsberechtigung

Nur Personen, die vorab durch den Werksverantwortlichen bei der Pforte gemeldet wurden, sind berechtigt, den Standort zu betreten. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten wollen, beträgt 18 Jahre. Ausgenommen davon sind Jugendliche unter 18 Jahre zum Zwecke der Ausbildung oder Praktikum. Eine Einfahrt mit dem Pkw ist nur zum Be- und Entladen gestattet und die Fahrzeugführer benötigen darüber hinaus eine gültige Einfahrtsgenehmigung.

Eine Sondergenehmigung kann durch den Werksverantwortlichen erfolgen.

2.3 Zutrittsverweigerung

Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt zu verweigern. Personen, die für den Pfortner erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort nicht betreten. Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Einnahme von Rauschmitteln festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, meldet der Pfortner unverzüglich den Sachverhalt.

2.4 Kontrollen an den Werktoeren

Der Pfortner ist im Rahmen der gesetzlichen Regeln und Bestimmungen jederzeit, insbesondere bei Verdacht auf Straftaten, zu einer stichprobenartigen Kontrolle von Fahrzeugen, Taschen etc. berechtigt.

2.5 Mitgeführte Gegenstände

Die Mitnahme alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel an den Standort ist verboten. Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen durch die Werkleitung genehmigt werden. Sonstige mitgeführte Gegenstände, die auf dem Werkgelände zur Erfüllung der jeweiligen Arbeitsleistung nicht gebraucht werden, können im Einzelfall an den Werktoeren deponiert werden. Eine Haftung für deponierte Gegenstände übernimmt BASF nicht.

3. Ausweise und Genehmigungen

3.1 Allgemeine Regelungen

Ausweise und Genehmigungen können auf Dauer oder befristet ausgestellt werden. Für die Erstellung von Werkausweisen ist die Pforte IPN zuständig. Auf Verlangen der Pforte sind Ausweise und Genehmigungen vorzuzeigen oder auszuhändigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

3.2 Sonder- bzw. Einfahrtsgenehmigungen

Es werden nur Fahrzeuge ins Werkgelände eingelassen, die unmittelbar für die Leistungserbringung erforderlich sind und eine Einfahrtsgenehmigung besitzen. Alle anderen Fahrzeuge sind außerhalb auf den dort befindlichen Parkplätzen abzustellen. Das Befahren des Werkgeländes mit privaten Zweirädern jeder Art ist verboten. Zur Reduzierung des Verkehrs auf dem Werkgelände wird die Ausstellung von Einfahrtsgenehmigungen restriktiv gehandhabt.

4. Melde- und Aufklärungspflicht

4.1 Meldepflichten

Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sowie geplante oder bereits durchgeführte Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Standort-Ordnung sind dem Werksverantwortlichen unverzüglich zu melden. Bei Ereignissen ohne direkte Gefährdung des Standortes (z.B. Meldung einer gefährlichen Situation) ist ebenfalls dem Werksverantwortlichen zu melden.

4.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken.

4.3 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung

Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung am Standort wie z. B. Diebstähle sind grundsätzlich dem Werksverantwortlichen zu melden. Dieser nimmt in jedem Fall eine Sachverhaltsaufklärung vor und informiert EHS und den Standortleiter für die weiteren Schritte (z.B. Information an die Polizei zur Ermittlung).

5. Zutrittseinschränkung

5.1 Betreten durch Werkfremde

Kontraktoren melden sich in der Pforte IPN beim Pförtner. Dieser prüft die Anmeldung durch den Werksverantwortlichen und meldet ihm die Ankunft. Bei Ortsunkundigkeit werden die Kontraktoren von der Pforte durch den Werksverantwortlichen abgeholt.

Produktionsanlagen, Laboratorien und Läger dürfen nur betreten werden, wenn im Vorfeld die wichtigsten Sicherheits- und Verhaltensregeln vermittelt wurden und ein dienstliches Erfordernis besteht.

5.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen, Alkohol - und Drogenkonsum ist grundsätzlich am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) verboten.

Für den gesamten Standort Nienburg gilt ein generelles Rauchverbot. Dies gilt auch auf Straßen oder in Fahrzeugen auf dem Werkgelände.

Ausgenommen sind die ausgewiesenen Raucherzonen. Ebenso ist der Parkplatz vom Rauchverbot ausgenommen.

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und andere illegale Suchtmittel an den Standort mitzubringen oder sie dort zu konsumieren. Der Konsum ist auch auf den Parkplätzen untersagt.

5.3 Persönliche Schutzausrüstung

In den Produktionsbereichen, Laboratorien, Versorgungsgebäuden, Werkstätten usw. ist eine geeignete Arbeitskleidung wie z. B. Schutzschuhe, Schutzhelm, zu tragen.

Die durch Gebotszeichen vorgeschriebene PSA ist zu tragen.

Entsprechend der Aufgabe oder Tätigkeit kann zusätzliche persönliche Schutzausrüstung oder langärmelige Kleidung erforderlich sein.

5.4 Verhalten im Notfall

Informieren Sie sich anhand der Flucht- und Rettungspläne in den Arbeitsbereichen über Erste-Hilfe-Einrichtungen, Feuerlöscher und Fluchtwege.

Betriebsstörungen, die zur Gefahr für die im Werk Beschäftigten werden können, sind sofort unter der Nummer 222 zu melden.

Im Notfall werden Sie über Lautsprecherdurchsagen alarmiert.
Bei Alarm ist:

- die Arbeit sofort einzustellen
- auf weitere Lautsprecherdurchsagen zu achten
- der kürzeste Fluchtweg zu wählen
- der Sammelplatz aufzusuchen
- den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.



Besteht keine Gefahr mehr, wird Entwarnung durch die Feuerwehr (oder den Werkverantwortlichen) gegeben.

5.5 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden. Alle Verletzten müssen dem Werkarzt/Notarzt/Krankenhaus zur ärztlichen Erstversorgung vorgestellt werden.

Im Schadensfall gilt:

- Rettungsarbeiten nicht behindern,
- nicht durch ausgelaufene Gefahrenbereiche laufen oder fahren,
- gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren.
- während laufender Rettungsarbeiten ist die aktive Nutzung von Zweirädern untersagt, auch in der Zuwegung zum Standort.
- Evakuierungen: Sollte während einer möglichen Evakuierung zeitlich ein Schichtwechsel stattfinden, so sind die MA der Schicht, welche bei Auslösung der Evakuierung im Dienst waren, angehalten auf dem Werksgelände zu verbleiben bis die Evakuierung aufgehoben worden ist. Dies ist notwendig, um die Vollständigkeit der Mitarbeiter überprüfen zu können. Gleiches gilt für MA in Tagschicht bzw. Gleitzeit; auch hier ist das Ende der Evakuierung abzuwarten bevor man in den Feierabend geht.
- Alle Ereignisse wie z.B. gefährliche Situationen, unsichere Handlungen, Verletzungen usw. sind unverzüglich an den Werksverantwortlichen zu melden.

5.6 Straßenverkehr am Standort

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 10 km/h auf dem Werksgelände und den Parkplätzen. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden am Standort analog angewandt. Das Parken ist nur auf den gesondert gekennzeichneten Bereichen zulässig. Abweichende Regelungen sind nur nach Abstimmung mit der Standortleitung möglich. Aufgrund der hohen Anzahl an Bereichen, an denen Fußgänger und der Fahrzeugverkehr, hier insbesondere der Staplerverkehr, begegnen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass am Standort Nienburg daher unbedingt auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten ist. Als Fußgänger ist immer Augenkontakt mit dem Fahrzeugführer, insbesondere Staplerfahrern aufzunehmen.

5.7 Fotografier- und Filmverbot

Grundsätzlich ist das Fotografieren und Filmen am Standort verboten. Ausnahmegenehmigungen werden durch die Werkleitung festgelegt. Fotos, die veröffentlicht werden sollen, sind von der Fachabteilung Kommunikation frei zu geben. Diese Regelung ist ebenfalls gültig für sog. „Dashboard-Cams“ (Kameras auf Armaturenbrett oder ähnlich) in oder an Fahrzeugen angebaut. Diese sind wirksam außer Funktion zu setzen oder in geeigneter Weise abzudecken.

5.8 Gebrauch von Mobiltelefonen

Die Nutzung von nicht Ex geschützten Mobiltelefonen in Ex-Bereichen ist grundsätzlich untersagt.

Die Nutzung von Mobiltelefonen bzw. Smartphones ist während des Führens von Fahrzeugen, Anlagen und Maschinen, bei Be- und Entladetätigkeiten, bei Arbeiten an Anlagen/ Maschinen mit beweglichen Einrichtungen (z.B. Mischer, Förderbänder etc.) und bei der Nutzung von Treppen generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen

Private Mobiltelefone bzw. Smartphones dürfen nur in den Pausen genutzt werden; Ausnahmen z.B. aufgrund Sicherstellung der Erreichbarkeit für erkrankte Angehörige sind bei der Werkleitung einzuholen.

5.9 Videoüberwachungen

In bestimmten Bereichen wird aus Sicherheitsgründen das Gelände videoüberwacht.

5.10 Benutzung der Kantine des Industriepark Nienburg

Die Leistungen der Kantine kann von jeder Person am Standort in Anspruch genommen werden. Das Betriebsrestaurant darf nur in sauberer Kleidung betreten werden.

Essen und Trinken im Werk

Das Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen sowie bestimmten Mitarbeiterräumen gestattet. Vor den Pausen und nach Arbeitsende sind die Hände gründlich zu reinigen. Pausenräume dürfen nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten werden.

5.11 Eingebrachte Arbeits- und Betriebsmittel

Eingebrachte Arbeitsmittel, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Leitern und Tritte usw., müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den Einsatz geeignet sein. Weiterhin ist sicherzustellen, dass ortsbewegliche elektrische Betriebsmittel (handgeführte Geräte) nach DGUVV3 nachweislich geprüft sind. Dieses gilt auch für eingebrachte Betriebsmittel in privater Nutzung (Bsp.: Radio). Die eingesetzten Arbeitsmittel sind so zu kennzeichnen, dass diese den Kontraktoren zugeordnet werden können.

5.12 Arbeitszeit

Für Kontraktoren gilt, dass alle Arbeiten werktags, in der Regel im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 17:00 auszuführen sind. Besteht die Notwendigkeit, die zuvor genannten Arbeitszeiten auszuweiten, ist dieses mit dem jeweiligen BASF Beauftragten/Auftraggeber abzustimmen. In diesem Fall werden die notwendigen Schritte eingeleitet bzw. entsprechende Stellen (u.a. Betrieb, Pförtner) informiert.

Die gesetzlich geforderten Pausenzeiten sowie die 10 Stundenregelung sind einzuhalten.

5.13 Mutterschutz

Werdende Mütter haben Ihre Schwangerschaft bei ihrer Führungskraft anzuzeigen damit eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz durchgeführt werden kann. Die Kontaktperson im Werk ist über eine Schwangerschaft zu informieren. Durch diese Maßnahme soll eine Gefährdung von Mutter und ungeborenen Leben verhindert werden.

5.14 Verschwiegenheitspflicht

Alle am Standort tätigen Personen haben die von ihnen erlangten Kenntnisse über betriebliche oder geschäftliche Abläufe der BASF und anderer BASF-Gruppengesellschaften sowie alle diese betreffenden technischen und kaufmännischen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Mit externen Firmen bzw. Kontraktoren können Geheimhaltungserklärungen abgefasst werden.

5.15 Störungen des Standortfriedens

Es sind sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die geeignet sind, das geordnete Zusammenwirken der am Standort tätigen Personen zu beeinträchtigen. Ohne Zustimmung der BASF ist es insbesondere verboten

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen sowie
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen

6. Transfer von Waren und Materialien

6.1 Zufahrt

Für den Warenverkehr mittels Lastkraftwagen / Lieferwagen gilt während der Öffnungszeiten die Regelung, dass die Einfahrt und Ausfahrt über die IPN Pfortnerei erfolgt.

Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit der zuständigen Facheinheit abzustimmen. Ausnahmegenehmigungen sind durch die zuständige Facheinheit der Pfortnerei bzw. EHS vom Industriepark Nienburg mitzuteilen.

7. Regelungen für Arbeiten von Kontraktoren

7.1 Grundlegende Regelung

Der Kontraktor benennt eine verantwortliche Person (Kontraktor Beauftragter) für die Durchführung der auszuführenden Tätigkeit. Der Kontraktor Beauftragte ist für den Einsatz entsprechend qualifizierter Mitarbeiter und deren Unterweisung verantwortlich.

Seitens der BASF steht auftragsspezifisch der BASF Beauftragte / Auftraggeber als permanenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Unabhängig von der allgemeinen Sicherheitsunterweisung vor Arbeitseinsatz müssen die Gefährdungen Vorort und die möglichen gegenseitigen Beeinflussungen mit den anderen Vorort Beschäftigten untersucht werden. Jeder Kontraktor ist verpflichtet sich vor Arbeitsaufnahme beim BASF Beauftragten / Auftraggeber anzumelden.

Im Rahmen der Absprache der durchzuführenden Tätigkeiten ist eine gewerkspezifische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Hierzu ist das Erlaubnisscheinverfahren anzuwenden.

Folgende Arbeiten sind ausschließlich über das Erlaubnisscheinverfahren abzuwickeln:

- Arbeiten/Befahren in/von Behältern, Gruben, Schächte oder engen Räumen, wenn diese nicht selbständig ohne fremde Hilfsmittel verlassen werden können.
- Arbeiten in engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung, z. B. Trafostationen
- Feuerarbeiten und alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen (z. B. Gasflaschenlager / Tanklager)
- Feuerarbeiten wie z.B. Schweißen, Trennschleifen und Brennen außerhalb des fest installierten Schweißplatzes.
- Arbeiten, die eine Abschaltung der Brandmelder in den betroffenen Bereich erfordern, z. B. Arbeiten, die zu einer starken Staubentwicklung führen können
- Grundaushubarbeiten
- Arbeiten an Rohrleitungen und Leitungsbrücken
- Höhenarbeiten über 2 m Höhe, wenn diese nicht von einer gesicherten Arbeitsstelle (z.B. Arbeitsplattform mit Absturzsicherung) durchgeführt werden können
- Dachdeckerarbeiten.
- Arbeiten im Verkehrsbereichen die Einschränkungen verursachen bzw. Sperrung der Verkehrswege zur Folge haben

Für Baustellen mit mehreren Gewerken gleichzeitig ist ein SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinator) bestellt. Dieser erstellt für die Baustelle und den Ablauf der einzelnen Gewerke einen SiGeKo Plan.

7.2 Nutzung von Betriebsmitteln, Maschinen und Geräten

Die Nutzung von Betriebsmitteln, Maschinen und Geräten bedarf grundsätzlich der Freigabe des BASF Beauftragten / Auftraggebers; Gleiches gilt auch für die Nutzung von Einrichtungen.

So dürfen u.a. Flurförderzeuge (Gabelstapler, Elektrohubwagen und Hubarbeitsbühne) nur mit Fahrerlaubnis und Fahrauftrag benutzt werden. Die fach- und sachgerechte Verwendung sowie die Rückgabe in einwandfreiem Zustand sind hierbei selbstverständlich.

Die oben genannte Einweisung ist anhand der Maschinenbetriebsanweisungen durchzuführen.

7.3 Baustellen- und Kontraktoren Einrichtungen

Kontraktoren haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit den Fachstellen der Standorte festgelegt.

Baustelleneinrichtungen dürfen maximal für 24 Monate eingerichtet werden. Ist eine längere Nutzung der Kontraktoren Unterkunft absehbar bzw. geplant, müssen das Baurechtliche Genehmigungsverfahren und die gesetzlichen Anforderungen an das Bauwerk eingehalten werden.

Auf dem BASF-Werkgelände dürfen nur Arbeiten durchgeführt werden, die für den BASF- Standort bestimmt sind. Für externe Kunden des Kontraktors darf auf dem Gelände der BASF Catalysts Germany GmbH nichts gelagert und produziert werden.

Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Die BASF-Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu be- gehen.

Für den Arbeitseinsatz gilt die Baustellenverordnung.

Unabhängig von der Abrechnung der Energiekosten sind geeichte Verbrauchszähler am Übergabe- punkt einzubauen, um Verbrauchsmengen separat zu erfassen. Die Zählereinrichtungen sind zu- gänglich zu halten.

7.4 Umgang mit Chemikalien

Der Kontraktor ist für den richtigen Umgang, die richtige Kennzeichnung, Lagerung und Verwendung mitgeführter Chemikalien verantwortlich. Die Mitarbeiter müssen in der Handhabung geschult und ausgebildet sein. Die Gebinde müssen wieder mitgenommen werden. Werden Chemikalien als Hilfs- stoffe oder Betriebsmittel für Arbeiten von BASF gestellt, so sind die Mitarbeiter des Kontraktors vor Ort im Umgang durch den Kontraktoren beauftragten/ Auftraggeber der BASF, anhand der Betriebs- anweisung, zu unterweisen.

7.5 Organisation und Überwachung der Arbeiten

Bei Aufnahme der Tätigkeiten überzeugt sich der Auftraggeber/BASF Beauftragte, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen getroffen sind.

Der Auftraggeber ist ständiger Ansprechpartner für den Kontraktor. Während der Arbeiten erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle des Arbeitsfortschrittes und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Des Weiteren werden:

- Wenn erforderlich, Sicherheitsbegehungen durchgeführt.
- Stichprobenartig Bewertung der Sicherheitsleistung ausgewählter Kontraktoren auf Basis abgeschlossener Tätigkeiten GSE (Global Supplier Evaluation) durchgeführt.

Werden Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften nicht beachtet, unterbricht der BASF Beauftragte / Auftraggeber oder der Verantwortliche im Betrieb die Arbeit so lange, bis die Gefährdung beseitigt ist. Auf Initiative des BASF Beauftragten können die zuständigen Stellen veranlassen, dass:

- Personen oder Firmen von der Arbeitsstelle verwiesen werden,
- Werkverbot erteilt wird
- das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt wird
- eine Information an den Einkauf erfolgt

8. Die 11 Sicherheitsregeln

11 fundamentale Sicherheitsregeln des Unternehmensbereichs Katalysatoren

Jeder Mitarbeiter muss die 11 fundamentalen Sicherheitsregeln von BASF Catalysts kennen und in der Lage sein, diese wiederzugeben.

Mitarbeiter und Kontraktoren müssen sich an die betrieblichen Verfahren halten. Aufgaben, die diese Themen betreffen, dürfen nur von dafür geschulten Mitarbeitern durchgeführt werden.



ARBEITSERLAUBNISSCHEIN:

Führe Arbeiten niemals ohne Betriebsanweisung oder Arbeitserlaubnis durch.



FREISCHALTEN VON ANLAGEN (LOCK OUT/TAG OUT):

Trenne Maschinen, Apparate und elektrische Betriebsmittel von ihrer Energiequelle und Produktzuläufen und sichere diese vor unabsichtlichem Wiedereinschalten.



ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN:

Begehe nie einen Behälter, Schacht oder engen Raum ohne Arbeits-/ Befahrerlaubnis.



FEUERARBEITEN:

Führe nie Feuerarbeiten in gefährdeten Bereichen ohne Feuererlaubnis durch.



LEITUNGSUNTERBRECHUNG/ NICHT REGELMÄSSIG DURCHFÜHRTE ARBEITEN:

Prüfe, ob ein Arbeitserlaubnis erforderlich ist oder eine Betriebsanweisung existiert.



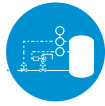
ERDARBEITEN:

Beginne keine Erdarbeiten, bevor nicht alle unterirdischen Gefahren erkannt sind.



MOBILE ARBEITSGERÄTE:

Gewährleiste die sichere Benutzung von Fahrzeugen und mobilen Geräten.



SCHUTZEINRICHTUNGEN:

Umgehe oder verstelle nie eine Schutzvorrichtung ohne Erlaubnis.



PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA):

Trage immer die korrekte PSA laut Betriebsanweisung oder Arbeitserlaubnis.



SCHWEBENDE LASTEN:

Arbeite nie und gehe nie unter schwebenden Lasten.



ABSTURZSICHERUNG:

Sichere dich immer gegen Absturz, wenn in Höhen gearbeitet werden muss.

9. Leitsätze unserer Unternehmenskultur



RÄUMEN SIE SICHERHEIT UND VERANTWORTLICHEM HANDELN (RESPONSIBLE CARE) VORRANG EIN

Übernehmen Sie ganz persönlich Verantwortung, um unsere Leistung beim Thema Sicherheit zu verbessern und die praktische Umsetzung unseres Bekenntnisses zu Responsible Care zu unterstützen. Dies ist wichtig für jeden Mitarbeiter, an jedem Standort, an jedem Tag. Analysieren Sie die möglichen Risiken, bevor Sie eine Aufgabe angehen, ergreifen Sie Vorbeugemaßnahmen, machen Sie auf Gefahrenquellen aufmerksam und passen Sie aufeinander auf.



VERHALTEN SIE SICH KONSEQUENT REGELKONFORM

Regelverstöße oder das Umgehen von Regeln sind nicht hinnehmbar. Sorgen Sie ganz persönlich dafür, dass Sie sich richtig verhalten, und erwarten Sie von anderen dasselbe. Hand in Hand mit Responsible Care bildet regelkonformes Handeln den Grundstein für unsere Akzeptanz in der Gesellschaft, und wir alle müssen in dieser Hinsicht hohen Maßstäben gerecht werden.



GEHEN SIE DURCH INNOVATIONEN VORAN

Da wir in einem technologiegetriebenen Markt agieren, hängt unser Erfolg von unserer Innovationsfähigkeit ab. Ohne Innovationen – unserem wichtigsten Unterscheidungsmerkmal – laufen wir Gefahr, Kunden und Ausschreibungen zu verlieren. Übernehmen Sie persönlich Verantwortung für die Entstehung neuartiger Lösungen und die Entwicklung einer Innovationsmentalität, um unsere Branchenführerschaft zu sichern. Innovationen liegen in der Verantwortung jedes Einzelnen und sind nicht allein Aufgabe unserer Kollegen in Forschung und Entwicklung.



LEISTEN SIE ERSTKLASSIGE ARBEIT

Die Kunden stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit uns bestimmen ihre Entscheidungen und ihre Wahrnehmung der BASF im Vergleich zu unseren Wettbewerbern. Vergegenwärtigen Sie sich, welchen Einfluss Ihre Arbeit auf unsere Kunden hat, und sorgen Sie für ein hohes Maß an Qualität und Zuverlässigkeit bei der Erfüllung der Erwartungen und Bedürfnisse unserer Kunden.